

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Glas Frank Gesellschaft m.b.H.

Grundlagen des Auftrages:

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) zugrunde; sie werden durch schriftliche Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung bzw. Leistung anerkannt.

Unsere AGB gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes gemeinsam vereinbart haben.

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

Die Bestimmungen der ÖNORMEN sind Grundlage unseres Angebotes und gelten für unsere Lieferungen und Leistungen.

Die Anbotsbindefrist beträgt generell 14 Tage.

Vertragsabschluss/Widerrufsrecht

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt Ihres Auftrages eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt haben.

Als Auftragsbestätigung gilt auch unser Lieferschein, bzw. die Warenrechnung.

Hinweis: Bei Aussergeschäftsräumverträgen besteht ein Widerrufsrecht von 14 Tagen. Dieses Widerrufsrecht besteht nicht für vom Kunden telefonisch, mit Fax oder E-mail bestellte individuelle Leistungen, auch wenn ein Anbot nach einem Besuch beim Kunden zugrunde liegt. Sollte der Kunde trotzdem auf dem Widerruf bestehen, dann sind die bisher aufgelaufenen Kosten (incl. vergeblich aufgewendetes nicht mehr stornierbares Material) zu bezahlen.

Lieferfristen:

Angaben über Lieferzeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht eine verbindliche Lieferfrist schriftlich zugesagt wurde (Wortlaut: verbindliche Lieferfrist bis zum...)

Schadenersatzansprüche, Verzugsstrafen oder dergleichen aus angeblich verspäteter Lieferung/Leistung sind ausgeschlossen.

Verzögert sich die Lieferung/Leistung eines verbindlich vereinbarten Termines durch einen auf unserer Seite eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Pkt. 4. darstellt, so wird die vereinbarte Lieferfrist angemessen verlängert.

Verzögert sich die Lieferung/Leistung eines verbindlich vereinbarten Termines durch einen auf unserer Seite eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Pkt. 4. darstellt, so ist der Auftraggeber berechtigt, binnen 8 Tagen nach Verstreichen des Termines vom Vertrag zurückzutreten. Bereits gelieferte Waren, sowie erbrachte Leistungen werden ohne Abzug dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Entlastungsgründe

Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Weg stehen:

Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände (wie zum Beispiel Brand, Unfall, Krankheit eines Schlüsselmitarbeiters, Staatsgewalten in jeder Form, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches) sowie technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für uns oder für unsere Zulieferer unmöglich, unzumutbar machen oder zu Mängeln führen, die, die Gebrauchsfähigkeit auch nur unerheblich beeinträchtigen.

Wenn unsere Zulieferer Befreiungsgründe nach ihren Verkaufsbedingungen geltend machen können.

Preise

Einzelheiten über die Preisstellung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.

Bei unserer Preiskalkulation setzen wir voraus, dass die Positionen unseres Angebotes unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig durchgeführt sind und dass wir unsere Lieferungen/Leistungen in einem Zug ohne Behinderung erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.

Zahlung

Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nicht gemäß unserer schriftlichen Auftragsbestätigung abweichende Zahlungstermine/-bedingungen vereinbart wurden, ist der Rechnungsbetrag spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind nur nach Vereinbarung zulässig.

Bestehen Verbindlichkeiten aus früheren Lieferungen/Leistungen so werden diese in der Reihenfolge ihrer Entstehung getilgt. Vereinbarte Skonti entfallen, wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch alle sonstigen bereits fälligen Forderungen beglichen werden.

Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder erheblichen Zahlungszielüberschreitung für vorhergehende Lieferungen und Leistungen des Bestellers sind wir berechtigt, unsere Lieferungen und Leistungen bis zur Zahlung oder Beibringung ausreichender Sicherheiten zu verweigern. Wurde unsere Lieferung bereits erbracht, so sind unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig; dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug, Wechselprotest, abgelehnter Scheckeinlösung oder bei Erbringung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Bei Zielüberschreitung werden an Verzugszinsen die eigenen Bankkreditkosten, mindestens aber 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank ab Verfallsdatum gerechnet.

Noch nicht abgeschlossene Reklamationsvorgänge sind kein Grund für einen Zahlungsaufschub.

Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers vor.

Gewährleistung/ Haftung

Leistungen und Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Die von Zulieferern beanspruchte Toleranz hinsichtlich der Dicke, sonstige Maße, sowie der Fehler usw. werden auch vom Verkäufer in Anspruch genommen.

Wir sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden Mangel, der die Gebrauchsfähigkeit bzw. die fachgerechte Ausführung unserer Lieferung/Leistung beeinträchtigt, zu beheben.

Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung/ Leistung aufgetreten sind.

Der Besteller kann sich auf diese Vertragsbestimmung nur berufen, wenn er uns unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Wir verpflichten uns, die uns bekannt gegebenen Mängel, sofern wir sie zu vertreten haben, zu beheben und nach unserer Wahl

uns entweder die mangelhafte Ware oder Teile davon zu Verbesserung senden zu lassen oder die mangelhafte Ware/ mangelhafte Teile zu ersetzen.

Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Einbau- und Betriebsbedingungen und bei normalen Gebrauch auftreten durften. Unsere Gewährleistungspflicht gilt insbesondere auch dann nicht, wenn die Mängel beruhen auf:

- Nicht ordnungsgemäße Verglasung durch Dritte
- Mangelhafte Instandhaltung
- Ohne unsere Zustimmung durchgeführte Nachbesserung oder Reparatur
- Einer nicht durch uns vorgenommenen Veränderung

Glasbruch jeder Art, soweit er nicht durch uns unmittelbar verschuldet wurde, ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Für diejenigen Funktionsteile der Ware, die wir von Zulieferern bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns gegen den Zulieferer zustehenden Gewährleistungsansprüche.

Für Waren die wir auf Grund von Zeichnungen oder Mustern oder Bestellangaben des Bestellers anfertigen bzw. ausliefern, erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion und des Verwendungszweckes, sondern lediglich darauf, dass die Ausführung gemäß den Anweisungen des Bestellers erfolgte. In diesen Fällen hat der Besteller uns hinsichtlich einer allfälligen Verletzung von Schutzrechten und Haftpflichtansprüchen Dritter schad- oder klaglos zu halten.

Für Personenschäden, die ein Verbraucher erleidet, haftet der Verkäufer gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in seiner jeweiligen Form. Für Sachschäden die ein Unternehmen erleidet, ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen ausgeschlossen ist.

Wir haften für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden können. Die Haftung für Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, Bearbeitungskosten, Betriebsstörung, Produktionsausfall und Konventionalstrafen.

Im Speziellen haften wir nicht für in Verwahrung- bzw. zur Bearbeitung übergebene kundeneigene Waren- und Gegenstände.

Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

Gerichtsstand, Erfüllung

Ausdrücklich vereinbart ist die österreichische Gerichtsbarkeit und die Anwendung des österreichischen Rechtes.

Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz unserer Firma und zwar auch dann, wenn die Übergabe der Ware oder die Erbringung der Leistung an einem anderen Ort erfolgt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz unserer Firma. Wir sind jedoch berechtigt, auch ein für den Besteller zuständiges Gericht anzurufen.

Weitere Hinweise zu unseren Produkten

Unsere „generellen und spezifischen Kundenhinweise“ bilden einen integrierten Bestandteil. Bitte beachten Sie die Hinweise!